

Der Petent erläutert ausführlich seinen Bürgerantrag.

Die Verwaltung legt dar, dass mit der Umrandung lediglich der historische Bereich des Friedhofes gemeint war. Dieser denkmalgeschützte Bereich bezieht sich auf den Teil des Friedhofes vom Ende des 19. Jahrhundert, wie es auch in der Denkmalliste 1987 eingetragen ist. Diese Auffassung wird von der Oberen Denkmalbehörde (Rhein-Sieg-Kreis) und dem Landschaftsverband Rheinland geteilt.

Bei einer Ortsbesichtigung mit dem Landschaftsverband Rheinland wurden weitere schützenswerte historische Grabstellen begutachtet, diese umfangreiche Prüfung dauert aber noch an.

Die SPD-Fraktion schlägt vor, dass der Haupt- und Finanzausschuss die Ausführung zur Kenntnis nimmt und bittet die Verwaltung die weiteren schützenswerten Bereiche und eine mögliche Konkretisierung der Eintragung in die Denkmalliste von 1987 zu prüfen.

Die CDU-Fraktion regt an, die Angelegenheit im Sinne der Geschichte Meckenheims zu klären. Die Stadt ist bereits im Gespräch mit dem Landschaftsverband und der Oberen Denkmalbehörde hinsichtlich der weiteren schützenswerten Grabstellen, so dass man einen entsprechenden Prüfauftrag, wie von der SPD-Fraktion vorgeschlagen, an die Verwaltung erteilen sollte.

Auch die BfM-Fraktion teilt die Auffassung, dass im Rahmen der bereits angestoßenen Prüfung von weiteren Grabstellen auch eine textliche Überprüfung der Eintragung in die Denkmalliste von 1987 erfolgen sollte. Insofern wird der Vorschlag der SPD-Fraktion unterstützt.

Der Petent drängt darauf, dass er bei dem Gespräch zwischen Verwaltung, Oberen Denkmalbehörde und Landschaftsverband Rheinland beteiligt wird. Dies wird von den Fraktionen unterstützt, so dass der Beschlussvorschlag entsprechend ergänzt wird.

Im Rahmen des Vortrages verweist der Petent auf die Digitalisierungspflicht der Denkmalliste.

Im Rahmen der Niederschrift weist die Verwaltung darauf hin, dass die Verordnung über die Führung der Denkmalliste vorsieht, dass Altdaten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung (15. März 2015) erstellt wurden, schrittweise im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten der Unteren Denkmalbehörden digitalisiert werden. Bei der Digitalisierung sind nachfolgende Aspekte zu beachten:

- Die in den Denkmallisten erfassten Denkmäler sind durch rechtskräftige Verwaltungsakte unter Schutz gestellt.
- Bei der Digitalisierung der analog geführten Denkmallisten sind die vorhandenen rechtskräftigen Eintragungstexte nicht substantiell anzupassen oder zu ergänzen. Es sind nur solche Daten in die aufzubauenden Datenbanken einzutragen, die auch in der vorhandenen Karteikarte enthalten sind.

Es handelt sich insofern bei der gebotenen Digitalisierung der Denkmalliste nicht um eine Erweiterung oder Änderung des Eintragungstextes / Schutzzumfanges bei vorhandenen Denkmälern, sondern um eine Übernahme der analogen Daten in die digitale Denkmalliste.